

## Berufstätige mit Hochschulabschluß

- a) Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Höchst\* hui Charakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.
- b) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde.
- c) Inhaber gleichwertiger Abschlußzeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

## Berufstätige mit Fachschulabschluß

- a) Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt wurde.
- b) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt wurde.
- c) Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen anderer Länder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses in der DDR entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem Fachschulteilstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führt, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

## Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Nicht hierzu zählen: In Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte, die keinen Meisterabschluß haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

## Facharbeiter

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Facharbeiterqualifikation zuerkannt wurde.

Nicht als Facharbeiter zählen Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes ausgebildet wurden.

## Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen umfaßt folgende Bestandteile:

- a) Alle aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge sowie Lohn- und Sonderzuschläge, welche aufgrund der Verordnungen vom 28. Mai 1958 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Reste der Lebensmittelkarten noch gesondert gezahlt werden.
- b) Prämien aus dem Betriebsprämienfonds sowie für Materialeinsparungen aufgrund persönlicher Konten.
- c) Ehegattenzuschläge und staatliches Kindergeld (lt. Verordnung vom 4. Dezember 1975).
- d) Soziale Zuwendungen, wie Weihnachtsszuwendungen und aus betrieblichen Mitteln gezahlte Unterstützungen.

## 1. Sozialökonomische Struktur der Berufstätigen

Beschäftigtengruppe	Berufstätige								
	1955	1980	1955	1960	1965	1970	1975	1979	1980
	1000		Prozent						
Berufstätige (einschließlich Lehrlinge) ...	8 188,0	8 717,1	100	100	100	100	100	100	100
Arbeiter und Angestellte (einschließlich Lehrlinge) ...	6 415,9	7 794,6	78,4	81,0	82,5	84,5	88,3	89,4	89,4
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften <sup>1)</sup> .....	192,8	742,6	2,4	13,8	13,3	12,3	9,3	8,5	8,5
darunter: LPG .....	190,2	564,8	2,3	12,0	10,6	8,7	7,3	6,5	6,5
PGH .....	2,4	154,7	0,0	1,8	2,4	3,1	1,7	1,8	1,8
Komplementäre und Kommissionshändler <sup>2)</sup> ...	—	25,8	—	0,5	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3 *
Übrige Berufstätige <sup>3)</sup> .....	1 579,2	154,2	19,3	4,8	3,7	2,8	2,0	1,8	1,8
darunter:									
Einzelbauern und private Gärtner .....	1 028,9	6,1	12,6	0,4	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Handwerker .....	320,0	112,5	3,9	2,8	2,5	1,7	1,4	1,3	1,3
Private Groß- und Einzelhändler .....	148,3	11,9	1,8	0,8	0,5	0,3	0,2	0,1	0,1
Freiberuflich Tätige .....	33,9	10,7	0,4	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1

\*) Einschließlich Mitglieder von Rechtsanwaltskollegien. - \*) Einschließlich mithelfende Familienangehörige.